

Verordnung

des Wiener Gemeinderates, mit der die Transportgebührenordnung 1985 geändert wird.

Aufgrund des § 15 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl Nr 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 106/1999, und aufgrund des § 5 Abs 2 des Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetzes, LGBl für Wien Nr 22/1965, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl für Wien Nr 47/1983, wird verordnet:

Artikel I

Die mit Verordnung des Gemeinderates vom 22. März 1985 (Beschluss PrZ 922, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 17/1985) erlassene Transportgebührenordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 1998 (PrZ 178/98 – GFW, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 52 + 53/1998), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 und 2 tritt anstelle des Betrages von 4 630 S der Betrag von 4 980 S.
2. Im § 2 tritt anstelle des Betrages von 233 S der Betrag von 250 S.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Vorsitzende

Verordnung

des Wiener Gemeinderates, betreffend die Festsetzung der Gebühren gemäß § 6 Abs 4 des Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetzes.

Aufgrund des § 15 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl Nr 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 106/1999, und aufgrund des § 5 Abs 2 und § 6 Abs 4 des Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetzes, LGBl für Wien Nr 22/1965, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl für Wien Nr 47/1983, wird verordnet:

§ 1

Für die Bereitstellung einer Rettungsambulanz wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

1. Arzt je Stunde 812 S
2. Rettungsambulanz je Stunde (ohne Arzt) 1 998 S

§ 2

In der Gebühr gemäß § 1 ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 v H enthalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 1998 (Beschluss PrZ 172/98 – GFW, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 52 + 53/98) außer Kraft.

Der Vorsitzende

Verordnung

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Erlassung eines fischereilichen Managementplanes für das Jahr 2000 (Fischereilicher Managementplan 2000)

Aufgrund des § 8 Abs 3 des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl für Wien Nr 37/1996 in der Fassung LGBl für Wien Nr 45/1998 wird auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH nach Anhörung der Fischereiausübungsberechtigten und der Fischereiberechtigten verordnet:

Grundsätze

§ 1. Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) bestehen für die Ausübung der Fischerei folgende Grundsätze:

1. Die nichtgewerbliche Angel- und Daubelfischerei ist als Teil der Erholungsnutzung und des Naturerlebnisses erlaubt. Die Fischerei dient ausschließlich der Erholung und Freizeitgestaltung im Umfang dieser Verordnung.
2. Der Ausgang durch die Fischerei soll die natürliche Produktivität der Gewässer nicht übersteigen und soll etwa der verfügbaren Artenzusammensetzung entsprechen.
3. Die Anzahl der Fischereilizenzen ist entsprechend der vertretbaren Störungsintensität und ökologischen Tragfähigkeit der Gewässer festzulegen. Gleichzeitig ist auch die Anzahl der bisher ausgestellten Fischereilizenzen zu berücksichtigen.
4. Die Fischbestände sollen durch natürliche Reproduktion langfristig gesichert werden. Besatzmaßnahmen werden mit Ausnahme des Besatzes mit Karpfen (*Cyprinus carpio*) nur zur Erhaltung autochthoner Arten bei ökologischem Erfordernis durchgeführt.

Befischbare Gewässerbereiche und Fischereischongebiete

§ 2. (1) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan durch dunkelgraue Schattierung ausgewiesenen Fischwässer werden zu befischbaren Gewässerbereichen erklärt. In befischbaren Gewässerbereichen darf nach Maßgabe dieser Verordnung gefischt werden.

(2) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan nicht durch dunkelgraue Schattierung ausgewiesenen Fischwässer werden zu Fischereischongebieten erklärt. In Fischereischongebieten darf weder besetzt noch gefischt werden.

Fischereireviere

§ 3. Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) wird für das Jahr 2000 für folgende, gemäß den Bestimmungen des Wiener

Fischereigesetzes festgelegte, Fischereireviere nachfolgende Höchstanzahl an Jahreslizenzen und der Jahreshöchstbesatz mit Karpfen (*Cyprinus carpio*) festgesetzt:

Nr	Reviername	Höchstanzahl an Jahreslizenzen	Höchstbesatz (kg Karpfen)
I/10	Panozzalacke	35	140
I/12	Dechantlacke und Peleskawasser	Regelung § 4 Abs 2	keine Höchstmenge
I/15	Donauström-Lobau	45	1 250
I/21	Donau-Oder-Kanal Becken II	Regelung § 4 Abs 2	keine Höchstmenge
I/22	Donau-Oder-Kanal Becken III	Regelung § 4 Abs 2	keine Höchstmenge
I/27	Mittelwasser	25	160
I/28	Eberschüttwasser	40	110
I/29	Kühwörther Wasser	60	650
II/34	Mühlwasser Lobau	180	300
II/35	Herrenhäufel	35	90

Fischereilizenzen

§ 4. (1) Fischereilizenzen sind von den jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten für ein Kalenderjahr auszustellen (Jahreslizenzen). Die Höchstzahl auszustellender Jahreslizenzen ist im § 3 festgesetzt.

(2) Für folgende Fischereireviere gelten die in den Pachtverträgen genannten Höchstzahlen an Fischereilizenzen:

Nr	Reviername
I/12	Dechantlacke und Peleskawasser
I/21	Donau-Oder-Kanal Becken II
I/22	Donau-Oder-Kanal Becken III

(3) Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, den Fischereiaufsichtern und Überwachungsorganen gemäß § 18 Abs 1 und 2 Wiener Nationalparkgesetz Anfang und Köder auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Jeder Angelfischer muss ein geeignetes Maß, Hakenlöser oder Zange, Unterfänger und einen Fischtöter mit sich führen.

(5) Ausgelegte Angelgeräte und abgesenkte Daubelnetze sind durch die Lizenznehmer stets persönlich zu beaufsichtigen.

(6) Gefangene Fische (einschließlich Köderfische) dürfen anderen Personen nicht gegen Entgelt überlassen werden.

Besatz

§ 5. (1) In befischbaren Gewässern dürfen ausschließlich Karpfen (*Cyprinus carpio*) in der Höchstmenge des § 3 besetzt werden. Wer Besatz durchführt, hat dem Magistrat einen Nachweis über die potenzielle Laichfähigkeit des Besatzmaterials vorzulegen. Jeder Besatz ist dem Magistrat unter Angabe des Besatzzeitpunktes und der Besatzmenge mindestens 3 Tage vorher bekannt zu geben.

(2) Ein Besatz mit anderen autochthonen Fischarten darf nur mit Genehmigung des Magistrates durch Bescheid erfolgen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- die betroffene autochthone Fischart eine geringe Bestandsdichte aufweist und
- die unmittelbare Gefahr besteht, dass die Art ohne Besatz verschwindet oder verdrängt wird und
- eine Abwehr dieser Gefahr nicht durch andere geeignetere Maßnahmen erreicht werden kann.

In einem stattgebenden Bescheid hat der Magistrat geeignete unterstützende Maßnahmen wie beispielsweise die Begrenzung des Ausfanges, die Erhöhung der Brittelmaße oder die Ausweisung von Laichschonstätten vorzuschreiben.

Fanggeräte und Fangtechniken

§ 6. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) ist ausschließlich die Verwendung folgender Fanggeräte zulässig:

1. Zwei Angelstöcke mit je einem Einfachhaken oder
2. eine Spinnrute gegebenenfalls mit Mehrfachhaken oder
3. eine Fliegenrute oder
4. eine Daubel mit Land- oder Zillenkran.

In der Fischereilizenz (§ 4 Abs 1) sind die für den jeweiligen Lizenznehmer erlaubten Fanggeräte festzulegen.

(2) Bei Verwendung von Mehrfachhaken sind die Widerhaken durch Zusammendrücken oder Abfeilen unwirksam zu machen. Bei Verwendung von Einfachhaken ist der Widerhaken erlaubt.

(3) Das Spinnfischen ist nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember erlaubt.

(4) Beim Daubelfischen hat die Mindestmaschenweite der Fangnetze 4 x 4 cm zu betragen. Hand- oder Köderfischdaubeln sind verboten.

(5) Das Fischen unter Verwendung von Elektroaggregaten (Elektrofischen) darf nur mit Genehmigung des Magistrats durch Bescheid erfolgen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn es

1. für Fischbestandserhebungen zu wissenschaftlichen Zwecken oder
2. zur Erfüllung von gesetzlichen oder bescheidmäßig vorgeschriebenen Verpflichtungen

erforderlich ist. Das Ansuchen gemäß Z 1 hat eine ausdrückliche schriftliche Zustimmungserklärung der Nationalpark Donau-Auen GmbH zu enthalten.

Köder

§ 7. (1) Als Lebendköder dürfen nur wirbellose Tiere verwendet werden. Als Köderfische dürfen ausschließlich Laube (*Alburnus alburnus*), Giebel (*Carassius auratus gibelio*), Rotaue (*Rutilus rutilus*), Güster (*Blicca bjoerkna*), Aitel (*Leuciscus cephalus*), Flussbarsch (*Perca fluviatilis*) und Brachse (*Abramis brama*), in totem Zustand, unter Einhaltung der jeweiligen Schonzeiten und Brittelmaße, verwendet werden.

(2) Die Verwendung nicht heimischer oder gewässerfremder Fischarten als Köderfische ist verboten.

(3) Die Verwendung von Spezialfertigmködern mit besonderen Geschmackstoffen (Boilies) ist verboten.

Fischzeiten

§ 8. (1) Im Bereich der Fischereireviere I/10, I/12, II/34, II/35 (Obere Lobau) und I/22 beginnt die Tagesfischzeit 1 Stunde vor Sonnenaufgang und endet 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Im

Bereich der Fischereireviere I/15, I/21, I/27, I/28 und I/29 (Untere Lobau) beginnt die Tagesfischzeit bei Sonnenaufgang und endet bei Sonnenuntergang.

(2) Abs 1 gilt nicht für Daubelfischer.

(3) In den Fischereireviere I/27, I/28 und I/29 (Untere Lobau) ist das Fischen in folgenden Zeiträumen verboten:

- 15. März bis 31. Mai und
 - 1. bis 30. September in der Zeit von 16.00 Uhr bis 9.00 Uhr
- (4) Die Daubelfischerei ist vom 1. bis 31. Mai verboten.

Fangbare Fischarten, Schonzeiten und Brittelmaße

§ 9. (1) Für die nachfolgenden Fischarten (fangbare Arten) werden folgende Schonzeiten und Brittelmaße festgesetzt:

Fischart	Schonzeit	Brittelmaß in cm
Aitel (<i>Leuciscus cephalus</i>)	—	—
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	1. Mai – 15. Juni	35
Brachse (<i>Abramis brama</i>)	1. Mai – 31. Mai	30
Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	—	—
Giebel (<i>Carassius auratus gibelio</i>)	—	—
Güster (<i>Blicca bjoerkna</i>)	—	—
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	1. Jänner – 31. Mai	55
Karpfen		
Zuchtform		
(<i>Cyprinus carpio</i>)	1. Mai – 31. Mai	35
Wildform		
(<i>Cyprinus carpio carpio</i>)	1. Jänner – 30. Juni	50
Laube (<i>Alburnus alburnus</i>)	1. Mai – 30. Juni	—
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	16. März – 31. Mai	30
Nerfling (<i>Leuciscus idus</i>)	1. Mai – 31. Mai	35
Rotaue (<i>Rutilus rutilus</i>)	—	—
Schied (<i>Aspius aspius</i>)	15. April – 31. Mai	65
Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	1. Juni – 15. Juli	30
Wels (<i>Silurus glanis</i>)	1. Juni – 30. Juni	85
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>)	1. Jänner – 31. Mai	45

(2) Alle im Abs 1 nicht aufgezählten heimischen Fischarten, sowie Neunaugen, Muscheln und Krustentiere dürfen ganzjährig nicht befischt werden (ganzjährige Schonzeit).

(3) Jeder außerhalb der Schonzeit gefangene maßige Hecht (*Esox lucius*), Wels (*Silurus glanis*), Schied (*Aspius aspius*) oder Zander (*Stizostedion lucioperca*) muss entnommen werden.

(4) Die Entnahme von gefangenen Fischen nichtheimischer Arten, wie insbesondere Aal (*Anguilla anguilla*), Amur (*Ctenopharyngodon idella*), Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*), Nordamerikanischer Zwergwels (*Ictalurus nebulosus*), Tolstolob (*Hypophthalmichthys molitrix*) und Sonnenbarsch (*Lepomis gibbosus*) ist verpflichtend.

(5) Verletzte Fische, die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden.

Tages- und Jahresentnahmebeschränkungen

§ 10. (1) Karpfen (*Cyprinus carpio*), Schleie (*Tinca tinca*), Zander (*Stizostedion lucioperca*), Hecht (*Esox lucius*), Wels (*Silurus glanis*) und Schied (*Aspius aspius*) dürfen nur im nachstehend angeführten Ausmaß entnommen werden:

Im Jahr höchstens 30 Stück, davon höchstens 10 Stück Raubfische, wobei pro Tag insgesamt höchstens 2 Stück entnommen werden dürfen.

(2) Von anderen als den in Abs 1 angeführten fangbaren Arten (§ 9 Abs 1) dürfen je Fangtag einschließlich Köderfische bis zu 20 Stück entnommen werden.

(3) Ist die erlaubte Tagesentnahme erreicht, darf nicht weitergefischt werden.

Aufzeichnungspflicht, Aneignung gefangener Fische

§ 11. (1) Jeder Fischer muss bei Ankunft am Fischwasser den jeweiligen Fischtag in der Tagesstatistik der Fischereilizenz ankreuzen.

(2) Die Aneignung jedes gefangenen Fisches ist unverzüglich nach der Landung und Versorgung in die Fangstatistik der Fischereilizenz einzutragen. Nichtangeeignete Fische mit Ausnahme von maßigen Raubfischen (§ 9 Abs 3) und Fischen nichtheimischer

Arten (§ 9 Abs 4) sind unverzüglich in das Fischwasser rückzusetzen.

(3) Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind unverzüglich nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht rückzusetzen. Befinden sie sich aber in einem Zustand, welcher ein Weiterleben nicht erwarten lässt, so sind sie sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen.

Hältern von Fischen

§ 12. (1) Angeeignete Fische sind entweder sofort abzuschlagen oder gut sichtbar in geeigneten Setzkäschern zu hälteln. Drahtsetzkäschchen sind nur zur Hälterung des Aal (*Anguilla anguilla*) zulässig. Mit Ausnahme von Köderfischen in entsprechenden Köderwannen müssen gehälterte Fische angeeignet werden.

(2) Köderfischbehälter dürfen nur während der Ausübung der Fischerei in das Wasser eingebracht werden. Das Hinterlassen von Köderfischbehältern im Wasser über den Fischtage hinaus ist verboten.

(3) Die lebende Aufbewahrung von Fischen am Fischwasser über den Fischtage hinaus ist verboten. Eine Ausnahme besteht für Daubelfischer beim Hältern von Fischen im Holzkalter.

Winterfischen

§ 13. Das Fischen in Gewässern mit geschlossener Eisdecke oder vereistem Uferbereich ist verboten.

Anfüttern

§ 14. (1) Das Anfüttern ist nur vor Beginn des Fischens mit maximal zwei Hand voll hygienisch einwandfreiem Futter gestattet.

(2) Die Verwendung von Spezialfertigmöder (§ 7 Abs 3) als Lockfutter oder zum Anfüttern ist verboten.

Bootsfischerei

§ 15. (1) Boots-fischerei ist in den Fischereirevieren I/10, I/27, I/28, I/29 und II/35 zu den gemäß § 8 geregelten Fischzeiten erlaubt. Zum Ab- und Anlegen der Boote dürfen diese Fristen um jeweils höchstens 30 Minuten überschritten werden.

(2) Fischereiausübende dürfen ausschließlich Holzboote gemäß Abs 3 verwenden. Davon ausgenommen sind Kunststoffboote, die dem Magistrat spätestens am 31. Dezember 1998 gemeldet wurden.

(3) Jedes Boot ist dem Magistrat schriftlich zu melden und mit einer gut sichtbaren Nummer zu versehen.

(4) Die Boote sind ausschließlich an gekennzeichneten Bootsplätzen zu verheften. Der Gebrauch von Motoren in den Ausständen ist untersagt. Verwahrloste und unbrauchbare Boote müssen entfernt werden.

(5) Bei der Bootsbenützung ist ein Mindestabstand von 10 m zu Schilfflächen einzuhalten.

(6) Die Verwendung von Echolot und Fischfinder ist verboten.

Uferschutz

§ 16. (1) Bei der Fischereiausübung ist jede Beeinträchtigung oder Verschmutzung der Ufersäume untersagt. Darunter fallen insbesondere:

1. das Errichten von Anlageplätzen durch Ausholzen oder Mähen,
2. das Anlegen von Wegen durch das Unterholz,
3. das Zerstören von Uferabbrüchen und
4. das Errichten und Verwenden von dauerhaften Angelsitzen.

(2) Fischereiausübenden im Besitz einer gültigen Fischereilizenz (§ 4) für ein Fischereirevier ist das Begehen des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz) außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Wege (§ 6 Abs 2 Z 3 Wiener Nationalparkgesetz),

- auf dem unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des § 1 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz kürzest möglichen Weg zum und vom Fischwasser dieses Fischereireviers und
- entlang der Ufersäume dieses Fischereireviers im für das Fischen unbedingt erforderlichen Ausmaß und

• unter der Voraussetzung erlaubt, dass kein entsprechend gekennzeichnete Weg (§ 6 Abs 2 Z 3 Wiener Nationalparkgesetz) zum beziehungsweise am Fischwasser vorhanden ist.

Zufahrt

§ 17. (1) Das Befahren des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz) ist für Angel- und Daubelfischer mit Ausnahme der Benützung von Fahrrädern auf den entsprechend gekennzeichneten Wegen (§ 6 Abs 2 Wiener Nationalparkgesetz) ausschließlich mit Genehmigung des Magistrates durch Bescheid zulässig. Diese ist für den Fischbesatz, Boots-transport und aus sonstigen Gründen, die den Zielsetzungen des § 1 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz entsprechen, zu erteilen.

(2) Überwachungsorganen gemäß § 18 Abs 1 und 2 Wiener Nationalparkgesetz ist das Befahren des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz) zur Ausübung der Überwachungstätigkeit im unbedingt erforderlichen Ausmaß erlaubt.

(3) Daubelfischern im Besitz einer gültigen Fischereilizenz ist zusätzlich die einmalige Zufahrt zu den jeweiligen Daubelanlagen an einem Tag pro Kalenderwoche gestattet.

Die Zu- und Ausfahrt ist von 30 min vor Sonnenaufgang bis 30 min nach Sonnenuntergang zulässig. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist weiters jegliche Fahrt von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr verboten.

Datum und Uhrzeit der Zu- und Ausfahrten sind vor der Zufahrt in den Nationalpark beziehungsweise vor Fahrtantritt auf den Listen, die dem Muster der Anlage 2 zu entsprechen haben, einzutragen. Die Ausstellung dieser Listen obliegt dem Magistrat.

(4) Listen gemäß Abs 2 sind den Fischereiaufscheidern und Überwachungsorganen gemäß § 18 Abs 1 und 2 Wiener Nationalparkgesetz auf Verlangen vorzuweisen und mit Jahresende dem Magistrat zu übergeben.

(5) Die Zufahrt für Daubelfischer ist nur über die am Hubertusdamm gelegene und über die in Richtung Donau abzweigende Straße zulässig.

(6) Für Daubelfischer gilt die Zufahrtsbeschränkung gemäß Abs 2 nicht für Fahrten, welche bei Elementarereignissen (Hochwasser, Brand usw.) zur Eigentumssicherung unmittelbar erforderlich sind. Diese Fahrten sind jedoch gemäß Abs 2 dritter Satz aufzuzeichnen.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen

§ 18. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „Wiener Fischereigesetz“ das Wiener Fischereigesetz, LGBl für Wien Nr 1/1948 in der Fassung LGBl für Wien Nr 10/1998.

Strafbestimmungen

§ 19. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung ist gemäß § 19 Wiener Nationalparkgesetz, LGBl für Wien Nr 37/1996 in der jeweils geltenden Fassung zu bestrafen.

Geltungsbereich

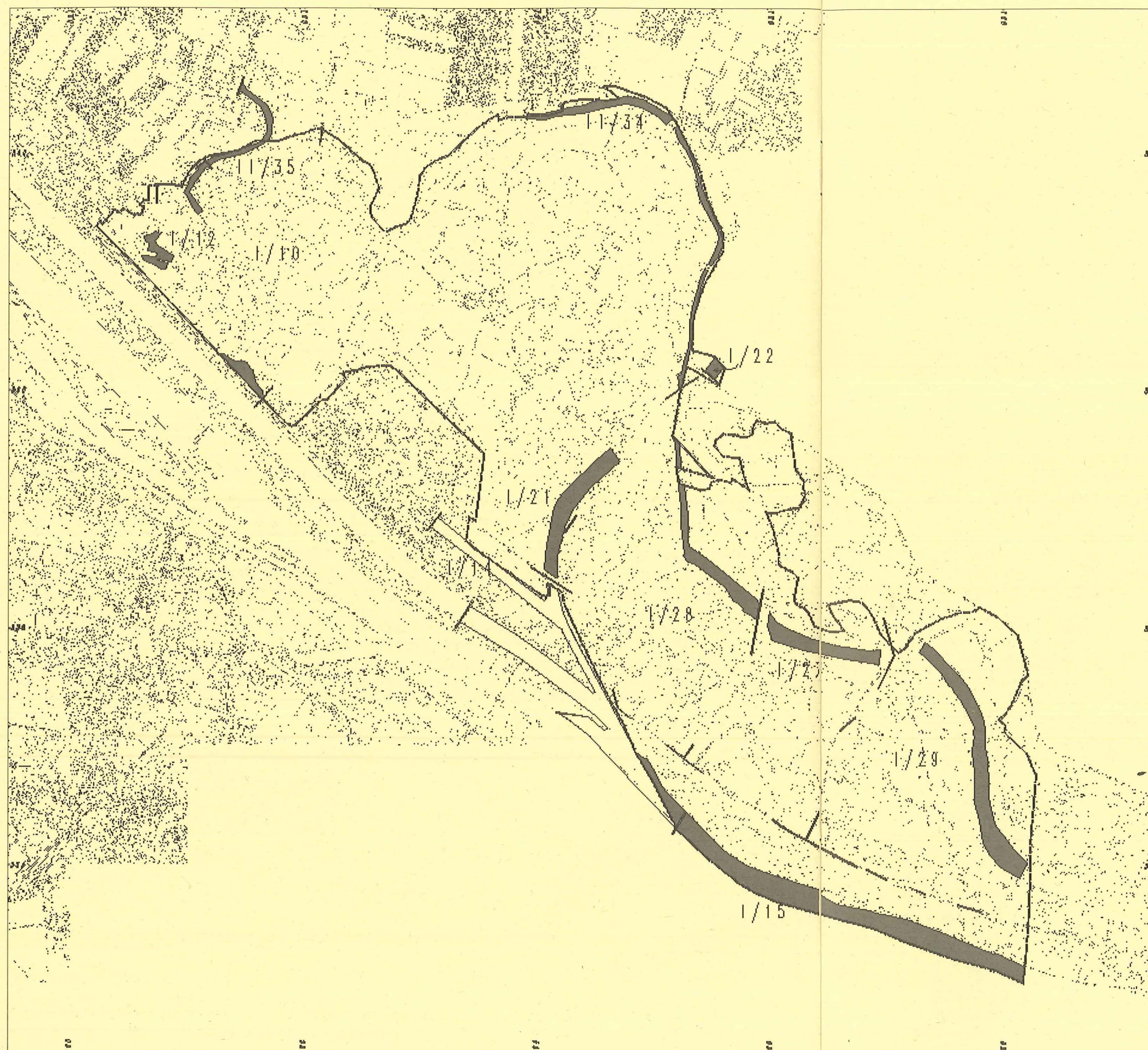
§ 20. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz) sowie auf jene Teilgebiete von Fischereirevieren, die gemäß § 8 Abs 3 zweiter Satz Wiener Nationalparkgesetz außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind.

(2) Für das Fischereirevier I/22 – Donau-Oder-Kanal Becken III sind die §§ 5, 6, 9, 10, 11, 12 und 14 dieser Verordnung nicht anzuwenden. Ein Besatz mit Aal (*Anguilla anguilla*) ist in diesem Fischereirevier verboten.

Inkrafttreten

§ 21. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22

Anlage 1

Nationalpark Donau-Auen

Fischereilicher Managementplan 2000

M 1:30.000

-  Fischereireviergrenzen
-  Wiener Nationalparkgrenze
-  Befischbare
Gewässerbereich

